

### Die Rückwirkungen im Rheinland.

Koblenz, 18. November. Die Interalliierte Rheinlandkommission teilt folgendes mit:  
In Anbetracht dessen, daß die Abmachungen von Locarno in den besetzten Gebieten eine Atmosphäre der Entspannung und der Annäherung herbeiführen sollen, daß infolgedessen das Besatzungsregime einer Überprüfung im Geiste gegenseitigen Vertrauens, guten Glaubens und guten Willens unterzogen werden soll, in dem Wünsche, die erspriechlichen Beziehungen zwischen der Bevölkerung und den deutschen Behörden einerseits und den Besatzungstruppen andererseits zu fördern und somit an dem Werke des Friedens zwischen den Völkern mitzuwirken, hat die Interalliierte Rheinlandkommission beschlossen, bezüglich ihrer Verordnungen und Anweisungen die Erleichterungen einzutreten zu lassen, die sich mit dem Versailler Vertrag, dem Rheinlandabkommen und den Erfordernissen der Besatzung im Rahmen der allgemeinen Entscheidungen der alliierten Regierungen vereinbaren lassen.

#### 1. Der Reichskommissar.

Die Alliierten haben ihre Zustimmung zur Ernennung eines neuen Reichskommissars gegeben. Die Interalliierte Rheinlandkommission ist bereit, sofort mit ihm in Verbindung zu treten.

#### 2. Besatzungsstärke.

Umgruppierung und Festsetzung der alliierten Streitkräfte in den Besatzungsbezirken. Die Stärken der Besatzungstruppen werden fühlbar herabgesetzt. Dadurch wird die Rückgabe eines Teiles der öffentlichen Gebäude, der Wohnungen bezw. Grundstücke, deren Ueberlassung zum Gebrauch der Truppen und der Besatzungsbehörden notwendig war, an die Behörden und die Bevölkerung ermöglicht werden.

#### 3. Delegierte der Interalliierten Rheinlandkommission.

Das Delegiertenystem wird mit Wirkung vom 1. Dezember an aufgehoben.

#### 4. Revision der Verordnungen.

I. Gesetzgebung und Verordnungsgewalt.  
a) Deutsche Gesetzgebung: Eine die Anwendung der deutschen Gesetze und Verordnungen ausschließende Befugnis findet nicht mehr statt. Die Interalliierte Rheinlandkommission behält sich lediglich das Recht vor, gemäß dem Rheinlandabkommen solche Texte, die den Notwendigkeiten der Unterhaltung, der Sicherheit und den Bedürfnissen der Armeen zuwiderlaufen, den Verhältnissen anzupassen oder außer Kraft zu setzen.  
b) Deutsche Verwaltungen: Die Kategorien der Beamten, deren Ernennung der Interalliierten Rheinlandkommission angezeigt werden muß, werden auf einige Hauptkategorien beschränkt. Hinsichtlich der Deutschen und den Alliierten wird zur Prüfung besonderer Fälle ein Verfahren der Beamten werden Einschränkungen erfahren und mit Garantien versehen.

II. Gerichtsbarkeit.  
a) Gewisse in den Verordnungen vorgesehene Strafen werden herabgesetzt.  
b) Maßnahmen sollen getroffen werden, um gewisse Strafsachen, die bisher von den Militärbehörden entschieden wurden, grundsätzlich der deutschen Gerichtsbarkeit zu übertragen.

### Das Schränkkeleebättchen.

Kriminalhumoreske von Adolf Thiele.  
In der Kaffemühle ging es heute wieder lebhaft zu, doch gibt hier ja immer weniger Dampf als in andern Wirtschaften, werden doch alle Gespräche leise geführt.  
Nur an einem Tisch, wo drei Männer Karten spielten, erscholl laute Raufe. Inbalden war dies nur Raufe, um das leise geführte Gespräch der drei scheinbar Spielenden zu verbeden.  
Man weiß ja nicht, wozu es gut ist, es kann ja leicht ein Greifer (Geheimpolizist) in irgend einer Verkleidung in der Nähe sitzen!  
„Also alles parat halten!“ sagte der „glatte Friße“ wegen seines gewandten Benehmens so geistig. „Die Glacehandschuhe, damit man die Fingerabdrücke nicht sieht, vergeht Ihr nicht! Für ein Fläschchen mit Chloroform sorg ich.“  
„Jawohl,“ stimmte „Schiefmaul“ bei, ein bekannter Schränkkele (Fingerring), dem kein etwas schiefer Mund diesen Namen eingetragen hatte. „Eine Lude (Brechtange) mit Gummilösung ist ja auch ganz gut, aber von Schlag über: Daß (Kopf) kann doch auch schlechte Folgen haben.“  
„Auch für uns, wenn wir verhaftet gehen (gelacht werden)“ meinte der „glatte Friße“. „Wer von Euch hat denn den Plan, den ich gemacht habe?“ „Den habe ich noch“, erwiderte der „Stangenspargel“, den die Kollegen seiner langen dünnen Figur halber so zu nennen pflegten. Familienname: Ignoriert man ja gerne in den Kreisen der Unfassler oder Dammows (Diebe).  
„Du kannst den Plan verbrennen, wenn Du ihn auswendig lernst“, sagte der „glatte Friße“. „Es war gar nicht so einfach, da die Sitzgenratte zu machen (sich einschließen zu lassen). Aber nun müßt Ihr Bescheid. Also heute abend um elfe an der bewachten Stelle.“  
„Nur keine Straßenede, das fällt auf!“ mahnte Stangenspargel.  
„Jama! wenn so 'ne lange Latte dabei ist, wie Du,“ spottete Schiefmaul. „Solche lange Labans sollten eigentlich einen anderen Beruf ergreifen. Jetzt im Sommer ist es immer das Beste, in einzelnen Fällen nicht zu gehen (zu schlafen).“  
„Die Leute machen ja immer,“ höhnte der „glatte Friße“, „schön alle Läden zu, daß man steht, sie sind verrest.“  
„Im Winter gibts dann wieder was anderes“, sagte Stangenspargel. „Wißt Ihr noch, als wir damals immer in den Häusern horchten, ob Klavierpiel, Gesang und son Ähnliches war. Da waren wir immer fix mit dem Haupter (Dietrich) im Vorraum, und jeder zwei Uebersieher gepackt, und die Ohren mühten im Rode herum.“

c) Die Bestimmungen, die für gewisse Personen, welche den Besatzungsbehörden Dienste geleistet haben, einseitig Entscheidungen der alliierten Behörden vorsehen, werden aufgehoben werden. Das gütliche oder Schlichtungsverfahren wird dafür ins Auge gefaßt.

### III. Polizeiwesen.

a) Die Lieferung gewisser periodischer oder statischer Berichte wird eingeschränkt. (Anweisung Nr. 2.)  
b) Verkehr. Die Regelung des Verkehrs wird noch eine gewisse Erleichterung erfahren, insbesondere hinsichtlich der Personalausweise und der Niederlassung in den besetzten Gebieten. Weiter werden Erleichterungen eintreten hinsichtlich der Befolgungen und Verstrafungen leichter Vergehen.

c) Die bisher von den Delegierten sanktionierten Vollmachten werden aufgehoben. Es wird eine neue Regelung geschaffen auf der Grundlage eines Güteverfahrens. Das Recht der Strafverfolgung steht ausschließlich folgenden Behörden zu: der Interalliierten Rheinlandkommission und den kommandierenden Generalen der Armeen. Die Verwaltungsmassnahmen selbst werden nur von der Interalliierten Rheinlandkommission ergriffen, und zwar erst, nachdem sie vor einen gerichtlichen Ausschuss gebracht worden sind, dem ein deutsches Mitglied angehört.  
d) Versammlungen: Die bisher von den Delegierten ausgetübten Verbotsbefugnisse werden aufgehoben.

Das Recht, Versammlungen zu verbieten, ist der Interalliierten Rheinlandkommission vorbehalten.

Die vorherige Anmeldung von politischen Versammlungen wird auf die Garnisonstädte beschränkt.

e) Kriegswaffen: Das bisher den Delegierten der Interalliierten Rheinlandkommission vorbehaltene Recht zur Erteilung von Waffen- und Munitionsgewährungen wird den deutschen Behörden zurückgegeben unter dem Vorbehalt einer Verständigung mit den Besatzungsbehörden.

f) Jagdwaffen und Beförderung von Kriegsmaterial: Die Verfahren werden einer Revision unterzogen und durch Vereinbarung festgesetzt werden.

g) Brieftauben: Die Kontroll- und Transportformalitäten werden erheblich beschränkt und durch Vereinbarung festgesetzt.

h) Pflegen: Die Verpflichtung, das Beflaggen anzumelden, sowie das Recht der Besatzungsbehörde, das Beflaggen zu verbieten oder in bestimmter Weise zu regeln, wird aufgehoben.

i) Verkauf: Die Verpflichtung zum Preisanschlag und gewissen anderen Formalitäten wird aufgehoben.

j) Filme: Die früher erlassene Sonderverordnung wird aufgehoben.

k) Drahtlose Telegraphie: Die Delegierten haben ihre Ansicht zu erkennen gegeben, grundsätzlich den Gebrauch von Empfangsapparaten für drahtlose Telegraphie zu gestatten. Die Ausstellung der Erlaubnisbescheine und die Kontrolle wird auf der Grundlage der deutschen Gesetzgebung geregelt.

l) Flugwesen: Diese Frage wird von den zuständigen Zivil- und Militärbehörden hinsichtlich der Bedingungen für das Ueberfliegen der besetzten Gebiete durch deutsche Flugzeuge geprüft werden.

n) Streik und Aussperrungen: Das Eingreifen der Besatzungsbehörde wird auf die Notwendigkeit der Be-

dürfnisse und der Sicherheit der Besatzungsarmee beschränkt.

### o) Postzensur: Wird aufgehoben.

### IV. Beförderungs- und Verpflegungswesen.

a) Verordnungen über die Schifffahrt: Gewisse politische Befugnisse der Interalliierten Schifffahrtskommission (G. J. C. N. C.) werden aufgehoben. Andererseits wird die Einreichung von Abschriften der Schiffs-papiere nicht mehr verlangt.

b) Die Verordnung N/39 betreffend Verpflegung wird aufgehoben.

Die vorstehenden Abänderungen werden im einzelnen Gegenstand einer Gesamtverordnung sein, die noch veröffentlicht werden wird.

Im Hinblick auf die frühere Aufhebung und die gegenwärtige Revision ihrer Verordnungen beabsichtigt die Interalliierte Rheinlandkommission eine Kodifizierung und eine Klarstellung der noch in Kraft bleibenden Bestimmungen vorzunehmen. Diese Kodifizierung wird die Zahl der Verordnungen beträchtlich herabsetzen und sie auf etwa 20 zurückführen.

### V. Amnestie.

Die Alliierten Behörden haben die Absicht, die Amnestie- und Gnadenmassnahmen zu treffen, die durch die Umstände und die erwartete gegenseitige Beiriedung gerechtfertigt sind.

Durch alle oben angeführten Massnahmen geben die an der Besatzung teilnehmenden Mächte und die sie vertretende Interalliierte Rheinlandkommission ihrem Wunsch Ausdruck, in den Rheinlanden eine sehr liberale Politik anzunehmen. Sie vertrauen auf den Geist der Mitarbeit der deutschen Behörden und der Bevölkerung und auf deren guten Willen, die Aufgaben der Besatzungsbehörden hinsichtlich der öffentlichen Ordnung, der Sicherheit und der Bedürfnisse der Armee zu erleichtern. Sie hoffen fest, daß die Unterstützung, die sie von deutscher Seite erwarten, ihnen nicht versagt werden wird.

### Kein Geheimabkommen zwischen dem früheren Kronprinzen Wilhelm und dem früheren Kronprinzen Rupprecht.

München, 17. November. Im Zusammenhang mit den Gerüchten über einen monarchistischen Putsch in Bayern ist in Wiener Blättern und in einem Teil der reichsdeutschen Presse erneut von einem angeblichen Geheimabkommen zwischen dem früheren Deutschen Kronprinzen und dem früheren Kronprinzen Rupprecht von Bayern die Rede, das in Mondsee abgeschlossen sein soll. Die hier aufgestellten Behauptungen sind schon im August dieses Jahres in der Presse aufgetaucht. Am 28. August wurde in einer Erklärung des Zivilkabinetts des Kronprinzen Rupprecht hierzu festgestellt: 1. daß Kronprinz Rupprecht nicht in Mondsee war, 2. daß er den deutschen Kronprinzen seit dessen Besuch in München im Oktober 1918 überhaupt nicht mehr gesehen hat, 3. daß alle Kombinationen, die an die angebliche Zusammenkunft der beiden Kronprinzen in Mondsee geknüpft werden, daher aus der Luft gegriffen sind.  
Diese Feststellungen sind, wie dem Süddeutschen Correspondenzbüro auf Anfrage mitgeteilt wird, auch gegenüber den neuerlich verbreiteten Kombinationen vollständig in Geltung.

„Ich sehe noch keine langen Beine fliegen, Stangenspargel!“ sagte Schiefmaul.  
Alles dies wurde durch Plüsterern gesprochen und durch Raufe wie „Trümpf — ich passe — Spiel aus!“ verdeckt.  
Punkt elf trafen sich die drei Kaner (Genossen). Eine schlich voran, öffnete die Tür der Villa mit dem Haupter (Dietrich) und die andern schlichen hinterher. Drinnen ertrachen sie dann in guter Ruhe alle Verhältnisse und dabei achteten sie besonders darauf, daß die Läden geschlossen waren.  
Der Dritte stand im Gehäus verbohren Schmutz; er hauf auch die Beute dazubringen, die dann schlammig noch in derselben Nacht verschafft (verkauft) wurde. Ein Diaput mit dem Schächer (Hehler) wurde zu alleinständiger Zuständigkeit übergeben. In der nächsten Nacht schloß (schlies) man, um in der dritten Nacht einen ganz ähnlichen Streich zu verüben.  
„Die Hädel (Marren)“, meinte Schiefmaul spöttisch, „sollen eigentlich an ihre geschlossenen Fensterläden noch ein Schild hängen: Hier kann eingebrochen werden!“  
Nach einer Kunstpause kam man auf einen neuen Trick. Ein ehemaliger Weinbändler, jetzt Rentier, der allein wohnte, erhielt eines Tages einen Brief, in dem ihm ein „guter Freund“ mitteilte, daß in der nächsten Nacht sein Weinsteller ausgeräumt werden solle.  
Der alte Herr begab sich nun in Begleitung seines Wessens wohnbewaffnet in den Keller und wartete dort auf die Diebe. Aber es kam niemand und die beiden froren ganz gehörig. Als der Morgen graute, stiegen sie in die Wohnung hinauf, um sich Kaffee zu kochen.  
Hier fanden sie nun die Bescheerung, die Autoren des warnenden Briefes hatten die Wertgegenstände, Kleider und Wäsche mitgehen lassen.  
Zur Sparsamkeit neigen Dammows nicht und daher gönnten sich die Drei, die nun reichlich mit Klammotten (Wald) versehen waren, einige Ruhetage.  
Schiefmaul hatte gewisse literarische Neigungen, er schnitt sich in den Klappen (Kneipen), in denen er vertehrte, heimlich die Zeitungsbereiche über seine Laten aus.  
Ueber den Streich, der dem Weinbändler gespielt worden war, hatte Schiefmaul in drei Zeitungen „Kronenblumen“ gefunden und die trug er nun bei sich.  
Eines Nachmittags hatte er seinen schiefen Mund etwas mehr als nötig mit Bier und Scharf (Schnaps) angefeuchtet und sich dann in einem öffentlichen Park auf eine Bank gesetzt. Es war hier so schön still, und Schiefmaul genoss daher in voller Ruhe das Vergnügen, alsch einem Jünger der edlen Poesie oder Schauspielkunst, nochmals die Berichte über seine Tätigkeit durchzulesen.  
Als er die Aufschnitte noch in der Hand hatte, überkam ihn seltsame Müdigkeit und er schlief ein.  
Der Zufall führte einen Duesch (Polizeibeamten) vorüber und der sah sich den Mann mit den Papieren genauer an.

Er las den Inhalt, nahm sie aus den Fingern des Schlummernden und legte diesem die schwere Hand des Gesetzes auf die Schulter.  
Schiefmaul war so erschrocken, daß er ohne weiteres piff (eingestand).  
Nun hatte er seinen Knag (Strafe) weg.  
Am selben Tage begab sich der glatte Friße und Stangenspargel, die das Rentierspiel wieder einmal satt hatten, in ein Haus, das der glatte Friße großzügig ausgeteilt (ausgespielt) hatte. Hier wohnte in einer Etage ein alleinstehender vermöglicher Herr, der Direktor einer Fabrik, der jedoch zur Zeit krank im Bette lag und von einer Wärterin gepflegt wurde.  
Der glatte Friße hatte ausdauert, daß Geheimrat Mayer den Kranken behandelte und daß die Wärterin alle Nachmittage eine Stunde ausging.  
Kaum hatte sie das Haus verlassen, als die beiden Gannoms vermittelst des gefälligen Haupters die Wohnung betraten.  
Stangenspargel hielt sich beschreiben in den Nebenzimmern und lernte sämtliche Schubfächer, während der glatte Friße, der eine neue Luft (Kleidung) trug und seinen Fußten mit einer eleganten Krauwatte geschmückt hatte, am Krankenzimmer aufklopfte und dann mit höflicher Verneigung eintrat.  
„Dr. Hennig!“ stellte er sich vor. „Herr Geheimrat Mayer hat mich beauftragt, nach ihrem Befinden zu sehen, Herr Direktor!“  
Der Kranke, der im Halbschlummer lag, hatte nichts dagegen einzuwenden, daß ihm der Assistentarzt den Puls fühlte, ihm einen Beßel Medizin gab und sich nach Schlaf, Uebelfelt, Schmergen eingehend erkundigte. Das sanfte, geschmeibige und ruhige Wesen des „Dr. Hennig“ tat dem in halber Bewußtlosigkeit liegenden Kranken anscheinend recht wohl, zumal ihm dieser alle Arten von kleinen Pflsen und Erfrischungen leistete.  
Schließlich entfernte sich der Herr „Doktor“ mit höflichem Gruße und versprach, Herrn Geheimrat Mayer genauen Bericht zu erstatten.  
Stangenspargel hatte indessen geräuschlos eingeklimmt, sodas ihm der neukleierte Herr Doktor tüchtig beim Tragen helfen mußte. Die Bestkämmer des Direktors wurden dann sofort verschafft.  
Am nächsten Tage erfuhr Stangenspargel, daß ihm die Polente (Polizei) suche; Schiefmaul wäre verhaftet geangogen und wahrscheinlich hatte irgend ein Greifer einmal beide zusammen gesehen.  
Stangenspargel eilte so schnell ihn seine langen Werkzeuge tragen wollten, zu seiner Flamme (Braut).  
Diese wußte Rat, sie teilte ihm mit, daß einer ihrer früheren Bräutigams sich einmal im gleichen Falle in einer Kaffeehütte voranget hätte, bis in ihrer Küche stand. Dies